

**Verein zur Förderung der Kirchenmusik  
an der Hauptkirche St. Katharinen  
zu Hamburg e.V.**

**- Satzung -**

# Vereins-Satzung

## § 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Kirchenmusik an der Hauptkirche St. Katharinen zu Hamburg e.V.“ Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist unter dem 24.11.1982 mit der Nummer 9903 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

## § 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste finanziell zu unterstützen;
  2. die Durchführung von Kirchenkonzerten in der Hauptkirche St. Katharinen und an anderen geeigneten Orten zu ermöglichen;
  3. alle weiteren Aktivitäten der die Kirchenmusik an St. Katharinen ausübenden Gruppen zu unterstützen;
  4. die bestehenden Einrichtungen zur Pflege der Kirchenmusik an St. Katharinen zu erhalten, zu pflegen, zu erneuern, auszubauen und zu erweitern;

5. die Kenntnisse in Kirchenmusik allgemein zu vertiefen und Interesse an den kirchenmusikalischen Veranstaltungen der Hauptkirche zu St. Katharinen zu wecken bzw. zu verstärken.

## § 3

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können sowohl natürliche wie juristische Personen erwerben. Die Eintrittserklärung erfolgt schriftlich.
- (2) Der Vereinsaustritt ist durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft mit einmonatiger Frist zum Geschäftsjahresende möglich.
- (3) Mitglieder, die den Aufgaben und Interessen des Vereins grob zuwiderhandeln oder ihren Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## § 5

Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, ebenso alle Beitragsänderungen.

## § 6

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand und

b) die Mitglieder-Versammlung

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, die von der Mitglieder-Versammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied soll dem Kirchenvorstand der Hauptkirche St. Katharinen angehören; mindestens zwei, höchstens jedoch drei Mitglieder des Vorstandes müssen zum Kreis der die Kirchenmusik an St. Katharinen ausübenden Personen gehören. Die Mitglieder-Versammlung wählt jeweils zusätzlich zwei Ersatzmitglieder des Vorstandes, davon mindestens eine die Kirchenmusik an St. Katharinen ausübende Person. Bei Ausscheiden eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes rückt ein Ersatzmitglied unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen nach.

(2) Aus seiner Mitte wählt der Vorstand seinen Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Der Vorstand regelt seine Geschäftsordnung selbst.

Der Verein wird vom Vorsitzenden und dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und hat keinen Anspruch auf Vergütung. Persönliche Auslagen im Interesse des Vereins in verhältnismäßiger Höhe zur finanziellen Lage des Vereins können erstattet werden.

(3) Die ordentliche Mitglieder-Versammlung tritt einmal im Geschäftsjahr zusammen. Zu ihren Aufgaben gehört:

1. die Entgegennahme eines vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes;
2. die Entlastung des Vorstandes;
3. ggf. die Neuwahl des Vorstandes;
4. Satzungsänderungen;
5. Wahl eines Rechnungsprüfers, der innerhalb der nächsten ordentlichen Mitglieder-Versammlung zu berichten hat;
6. ggf. die Auflösung des Vereins.

(4) Außerordentliche Mitglieder-Versammlungen können bei Bedarf vom Vorstand und müssen auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 v.H. der Vereinsmitglieder (unter Angabe der Tagesordnung) einberufen werden.

(5) Zu allen Mitglieder-Versammlungen lädt der Vorstand schriftlich mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin ein.

(6) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Bis zwei Wochen vor einer Mitglieder-Versammlung beim Vorstand eingegangene Anträge können der Tagesordnung hinzugefügt werden; die erweiterte Tagesordnung ist den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

(7) Die Mitglieder-Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Schriftführer hat die Mitglieder-Versammlung und deren Beschlüsse zu protokollieren; bei seiner Verhinderung hat ein anderes Vorstandsmitglied diese Aufgabe

wahrzunehmen. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzen den oder in seiner Abwesenheit die des Versammlungsleiters. – Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt.

- (8) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit.
- (9) Bei Neuwahl eines Vorstandes bleibt der alte Vorstand bis zum Ende der Mitglieder-Versammlung, in der gewählt wird, im Amt.

## **§ 7**

- 1. Die Mitglieder erhalten nach Eingang ihres Jahres-Beitrages eine Spendenbescheinigung für die Vorlage beim Finanzamt.
- 2. entfällt
- 3. Die Mitglieder werden über alle kirchenmusikalischen Veranstaltungen an St. Katharinen und nach Möglichkeit auch über solche anderen Veranstalter informiert.
- 4. Der Vorstand soll jährlich ein bis zwei kirchenmusikalische Veranstaltungen für die Mitglieder des Vereins veranstalten (z. B. Orgelbesichtigungen, Einführungen in bevorstehende Kirchenmusikveranstaltungen, Vorträge und dergleichen). Solche Veranstaltungen werden den Mitgliedern kostenlos oder gegen Bezahlung der reinen Selbstkosten angeboten.

## **§ 8**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Hauptkirche St. Katharinen zu Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen soll ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke eingesetzt werden.

Hamburg, den 4. November 1982

§ 5 geändert am 4. Mai 2015

§§ 2, 7 und 8 geändert am 16 Mai 2018